



**Fa. Asamer Kies- und Betonwerke GmbH;  
Werk Schafwiesen, Marchtrenk,  
Nutzwassergewinnung und Versickerung;  
Wiederverleihung der wasserrechtlichen  
Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Fa. Asamer Kies- und Betonwerke GmbH, Marchtrenk, um die Wiederverleihung der Wasserrechte, welche*

- mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. Oktober 2000, Wa-300881/22-2000, und*
- mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Juni 2004, Wa-300881/35-2004-Fo/Has*

*befristet bis 31. Dezember 2022, bewilligt wurde.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Stadtgemeindeamt Marchtrenk</b>	
<b>Datum:</b> <b>Montag, 2. Oktober 2023</b>	<b>Zeit:</b> <b>um 9.00 Uhr</b>

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. Oktober 2000, Wa-300881/22-2000-Fo/Has, wurde der Funk Beton Kies- und Betonwerke GmbH, Linz, die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für

- die Grundwasserentnahme auf dem Gst. Nr. 1360/7, KG Marchtrenk, zur Nutzwasserversorgung des Betriebes
- die Ableitung und Versickerung von Wässern nach der Kieswäsche
- die Einbringung von Kieswaschschlamm in offene Grundwasserflächen im Abbaugelände sowie zur Errichtung und zum Betrieb (Weiterbetrieb) der dafür erforderlichen Anlagen entsprechend dem eingereichten Projekt erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Juni 2004, Wa-300881/35-2004-Fo/Has, wurde das Maß der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen II entsprechend dem Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Funk Beton Kies- und Betonwerke GmbH, Linz, am Betriebsstandort Marchtrenk neu festgesetzt.

Nunmehr beantrage die Fa. Asamer Kies- und Betonwerke GmbH, Marchtrenk, unter Vorlage von Projektunterlagen binnen offener Frist im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959, die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf dem Gst. Nr. 1360/7, KG Marchtrenk, zur Nutzwasserversorgung des Betriebes und die Ableitung und Versickerung von Wässern nach der Kieswäsche sowie die Einbringung von Kieswaschschlamm in offene Grundwasserflächen im Abbaugelände.

### **Konsensantrag**

#### Antrag auf Entnahme von Nutzwasser

Brunnen Kiesturm mit einer Menge von  $Q_{\max} = 43,5$  l/s entsprechend einer Pumpleistung von  $Q = 1.145$  m<sup>3</sup>/d

Beantragte Dauer bis 31. Dezember 2042

#### Ableitung von Kieswaschwässern

Über eine Rohrleitung DN 250,  $L_{\max} = 1.800$  m vom Kieswerk zur Einbaustelle (ehem. Naßbaggerung Abbauetappe III),  $Q_{\max} = 35$  l/s

### Fortführung der Einbringung von Kieswaschschlamm

Auf den Parzellen Nr. 1276/1, 1275/1, 1275/2, 1270/1, 1266/1, 1266/2, 1267/1, 1270/2 und 3335/4, der KG Marchtrenk, bestehenden Grundwassersee (ehem. Abbauetappe III), Verfüllung eines Teiche mit Wiederversickerung der Wässer in den Untergrund mit einer Menge von  $Q_{\max} = 35 \text{ l/s}$   
 $Q = 1.260 \text{ m}^3/\text{d}$

Beantragte Dauer: bis 31. Dezember 2033

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

### **Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

<ul style="list-style-type: none"><li>• Einreichunterlagen A) vom 17. Mai 2023 – Asamer Kies- und Betonwerke „Wiederverleihung, Betonwerk Schafwiesen, Nutzwassergewinnung und Versickerung“, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro aquaplan.ing gmbh, Linz, GZ: 2303</li><li>• verklausuliertes Kollaudierungsprojekt A) aus 2003</li></ul>
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12291)</li><li>• beim Stadtgemeindeamt Marchtrenk <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07243/5520)</li></ul>

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 10-14, 21, 22, 32, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Marchtrenk
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

i. V. Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.